zierenden Brunnens ist für mich ein kostbarer Schatz, welcher nicht allein die schöne Jugendzeit mir lebhaft ins Gedächtnis zurückruft und erquickende Erinnerungen an die alte Heimat erweckt und auffrischt, sondern auch als ein Zeichen der freundlichen und wohlwollenden Gesinnung der dortigen Bürgerschaft für mich von außerordentlichen Werte".

Es erübrigt noch, der Errichtung und Enthüllung des Papedenkmals in Brilon kurz Erwähnung zu tun. Der Aufruf zur Errichtung des Denkmals war von mehr als 70 Männern aus allen deutschen Gauen darunter Namen aus den ersten Beamten- u. Gelehrtenkreisen Deutschlands, ausgegangen. Nicht verschwiegen werden darf, daß in der Bürgerschaft von Brilon selbst der Gedanke weniger Anklang und Unterstützung fand, hatte Pape doch nur selten mehr seine Vaterstadt besucht, sodaß er den meisten Brilonern sogut wie unbekannt war, und für eine zutreffende Würdigung und Schätzung seiner Verdienste um das Vaterland ging damals den meisten seiner Mitbürger die erforderliche Kenntnis seiner Leistungen und auch wohl das dafür erforderliche Verständnis ab. An der Spitze des Denkmalkomitees stand der damalige Landrat von Brilon, Geheimer Regierungsrat Dr. Federath, der mit anerkennenswerter Rührigkeit sich seiner Aufgabe widmete. Die Beiträge für das Denkmal flossen nicht allein aus juristischen Kreisen, sonders auch aus den Kreisen des Handels und der Industrie. Die Enthüllung fand am 13. Sept. 1899 statt unter zahlreicher Beteiligung der Bürgerschaft und der Behörden. Unter anderen waren erschienen der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding, sowie der Regierungspräsident Winzer. Der Vorsitzende des Denkmalskomitees übergab das Denkmal, als dessen Standpunkt der altehrwürdige Marktplatz ausgewählt war, in die Obhut der Stadt mit dem Ausdrucke der Erwartung, daß dasselbe allen Bewohnern derselben, besonders dem heranwachsenden Geschlechte, welches an demselben täglich zum Gymnasium Petrinum, der alma mater einstens auch von Eduard Pape, vorüberzieht, ein Vorbild sein werde ernsten Strebens, treuester Pflichterfüllung und aufopferungsvoller Hingabe an Kaiser und Reich." Der Stadtverordnetenvorsteher, Justizrat Lohmann, übernahm das Denkmal namens der Stadt mit Worten begeisterter Dankbarkeit und Anerkennung. Der Briloner Männergesangverein trug ein von Gymnasialoberlehrer Thier eigens gedichtetes und von Musiklehrer Peters komponiertes Lied „Auf Pape" vor. Die Festrede hielt der Oberlandesgerichtsrat Im Walle. Zahlreiche Kranzspenden wurden gestiftet, unter anderen vom deutschen Anwaltsverein, von der Leipziger Bürgerschaft („Dem Pfadfinder und Bahnbrecher vaterländischer Rechtseinheit, dem vornehmen deutschen Edelmann in Liebe und Verehrung dankbare Mitbürger aus dem Wirkungsheim des ehemaligen Reichsoberlandesgerichtes"), vom Rat der Stadt Leipzig („Dem großen Ehrenbürger"), von den in Berlin lebenden Mitarbeitern am ersten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches („Zu Ehren des unvergleichlichen Leiters der Arbeit am ersten Entwurf des B G B. In treuem Gedenken. Dr. Achilles, Dr. Gebhard, Johow, von Liebe, Neubauer, Dr. Struckmann"), vom Korps Westfalia in Bonn, dessen alter Herr Pape war, sowie vom Heimatkreise. Am Geburtshause Papes wurde nach einer schwungvollen, die Bescheidenheit, Anspruchslosigkeit, Uneigennützigkeit und Unermüdlichkeit im Wirken für das Wohl seiner Mitbürger und seines Vaterlandes rühmenden und als vorbildlich hinstellenden Ansprache des Beigeordneten Richard Lohmann eine Gedenktafel enthüllt, welche die Inschrift trägt: „In diesem Hause wurde Dr. Eduard Pape im Jahre 1816 am 13. September geboren."

Das Denkmal selbst gibt in seiner würdevollen Schlichtheit Papes Art und Persönlichkeit trefflich wieder. Ein hoher Obelisk, abschließend mit der Bürgerkrone, ausgestattet mit den Emblemen der Landwirtschaft, des Bergbaues, des Handels und der Industrie, welchen Arbeitszweigen die Tätigkeit Papes hauptsächlich zugute gekommen ist; der deutsche Reichsadler in der Mitte deutet hin auf die Erstehung des Reiches nach langem Verfall. Die allegorischen Darstellungen des guten und schlechten Gewissens, sowie der siegreiche Kampf des Löwen und des Adlers mit den Schlangen stellen den Triumpf von Recht und Gesetz über die widerstrebenden Gewalten dar. Vor ihm sitzt auf niedrigem Sockel in der Form eines altdeutschen Richterstuhles in lebenstreuer Darstellung aus Bronze gegossen Eduard Pape.

Aus den Pfarrbibliotheken
des Dekanats Brilon.
4. Scharfenberg.

Mitgeteilt von Herrn Pfarrer Becker.

Fortsetzung.

12) Pauli Leymani S. J. Theologia moralis. Bamberg 1688. Zwei Teile mit Stich. Schweinsleder mit Renässancepressung.

13) Concionator extemporalis von Franzisc. Hefeler. 1699. Mit Stichen.

14) Jüdische Heiligtümer. (Ohne Titelblat.) Nach der Vorrede ist der Verfasser Joh. Lundius. 1701. Folio. Mit vielen Stichen.

15) Herm. Busenbaum: Medulla theologiae moralis. Cöln 1712.

16) Eine Papstgeschichte ohne Titelblatt. Schließend mit Clemens XI. Druckerlaubnis aus 1716.

17) Agenda sanctae Coloniensis ecclesiae . . . . . 1720. Sumpt.bus Servatii Noethen. Schweinsleder mit schöner Pressung.

18) Bernardus von Gend. Auslegung über die Regel der Minderbrüder. Collen 1720.

19) Johannes Rempen. Schaubühne der evangelischen Wahrheit. Leipzig und Wolfenbüttel 1721. Schweinsleder.

20) Missae defunctorum. München 1722.

21) Theologiae moralis super decalogum tractatus II . . . pavs. II. Authore Patricio Sporer. Salisburgi Sumptib. Caspar Josef Mayr 1722

22) Auserlesener Samen des Wortes Gottes. Predigten . . . 1725. Auct. Nicolao Randersagrano. Zwei Teile. Würzburg Engmann. Mit Stich. Schweinsleder.

23) Biblia sacra vulg. editionis. Mit deutscher Uebersetzung. Herausg. Thomas Erhard. Augsburg 1726. Holzeinband. Schweinsleder mit Pressung.

23) Breviarium Canonicorum regularium ord. s. crucis 1727.

25) Jus canonicum universum. Auct. Anacleto Reiffenstuel O M S Franc. reform. Ingolstadt 1728. Tomus I und II in einen Band gebunden.

26) Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. III. Band. B—Bi. Halle und Leipzig 1733.

27) Bullarium ordinis F M S P Franc. Capucin. variis notis et scholiis elucubrata a P F Michaele a Tugio. Tom I. 1740. Tom. VII. 1752. Rom. Schweinsleder. Folio.

28) Graduale Romanum. Antverpiae apud viduam Henr. Verdussen. 1742. Holz und Schweinsleder mit Pressung.

29) Bullarium ord. F F minorum S P Franc. Romae. Tom. II 1743. Tom. IV 1746. Tom V. 1748. Schweinsleder.

30) Poesis sacra sive vitae mortis et resurrectionis salvatoris nostri Jesu Christi historia versibus heroicis adumbrata . . . . . authore Joach. Henrj de Hermanni. Hildesii 1743.

31) Adamus Huth. Liber I. decretalium Gregorii IX de iudice ecclesiastico ed IV. Augsburg 1748.

32) Ciceronis opera. Extypographia societatis Bipontinae 1752.

33) Reiner Sasserath: Cursus theologiae moralis. Cöln 1754.

34) Neoconfessarius . . . a Joh. Reuter. Coloniae ed. V. 1763.

Die Heimat.

Zwanglose Veröffentlichungen der Sonderabteilung Brilon des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Beilage zur Sauerländer Zeitung.

Druck und Verlag von R. Kindler, Brilon. — Alle Rechte aus dem Inhalte dieses Blattes vorbehalten.
Beiträge und Zusendungen sind zu richten an Oberlehrer Jos. Rüther, Brilon.

Nr. 6. **Brilon**, den 27. September 1913. 1. Jahrgang.

Diese Nummer der „Heimat" ist dem Andenken Eduard Papes gewidmet.

Eduard Pape.

Von Amtsrichter Joseph Kraft (aus Brilon) in Perl a. d. Mosel.

25 Jahre sind am 11. d. M. verflossen, seit Dr. Eduard Pape, ein Sohn und Ehrenbürger der Stadt Brilon aus einem arbeits- und erfolgreichen Leben abberufen wurde. Sein Name aber lebt fort in der Geschichte des deutsches Rechtes, der Entstehung und des inneren Ausbaues des deutschen Reiches, ist er doch unauslöschlich verbunden mit dem Werden des einen deutschen Rechtes, namentlich mit der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Seine Taten und Verdienste beruhen teils auf dem Gebiete der Rechtsprechung, teils auf dem der Verwaltung und Gesetzgebung. Er war der erste und einzige Präsident des Bundes-(seit 1. Jan. 1871 Reichs-)oberlandesgerichtes in Leipzig, das von 1870—1. Okt. 1879 bestanden hat. Stellte schon die erste Einrichtung dieser Behörde, die sich aus Richtern aller bis dahin in ihrem inneren Staatsleben nur lose zusammengehöriger deutschen Staaten zusammensetzte und ein gänzlich neues und vorbildloses Gebilde darstellte, schon nicht ungewöhnliche Anforderungen an das Verwaltungstalent des Präsidenten, so wuchsen die Schwierigkeiten ins Unabsehbare bei der praktischen Handhabung der diesem höchsten Gerichte zugewiesenen Aufgaben. Sollte es doch nach den von einander abweichenden Landesprozeßgesetzen und neben den noch bestehen gebliebenen obersten Landesgerichten auf einem mit den verschiedenen, ebenfalls sehr von einander abweichenden Systemen des Zivilrechtes mannigfach verwachsenen Teilgebiete (des Handels- und Seerechts) ein Recht sprechen, ein Recht, für das die sicheren Grenzlinien nach den erwähnten Hauptgebieten hin erst von ihm gefunden werden mußten. Daß es diese Aufgabe voll erfüllt, daß es sich das unbedingte Vertrauen des Volkes, namentlich der nächstbeteiligten Kreise des Handels und der Schiffahrt erworben hat, und daß es sich auch in den Kreisen der juristischen Wissenschaft und Praxis das höchste Ansehen erworben hat, das ist nicht zum geringsten Teile das Verdienst seines Präsidenten gewesen. Bei seinem Abschied von Leipzig im Jahre 1879 bezeichnete ihn die Universität als den „conditor juris germanici", den Begründer des deutschen Rechtes.

Größer noch war die Aufgabe, die Pape auf dem Gebiete der Gesetzgebung zufiel. Nachdem durch das Gesetz vom 20. Dez. 1873 die Zuständigkeit des Reiches über das Handels- und Seerecht hinaus auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt war, war auf grund Bundesratsbeschlusses vom 22. Juni 1874 eine Kommission (mit dem Sitze in Berlin) „zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches" eingesetzt. Zu ihrem Vorsitzenden wurde Pape ernannt. Die Schwierigkeit der Aufgabe dieser Kommission kann nur der ermessen, der die Verworrenheit der früheren Rechtszustände kennt, der an die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche in Handel und Wandel der verschiedenen Reichs- und Landesteile, die große Anzahl der für die Unmenge der zu entscheidenden Fragen vorhandenen Lösungsmöglichkeiten und entsprechend die große Anzahl der einander befehdenden Meinungen und namentlich den scharfen Gegensatz zwischen den Anhängern und Verfechtern römisch-rechtlicher Gedanken einerseits und deutsch-rechtlicher Einrichtungen und Grundsätze andererseits denkt. Die Einzelgebiete des Gesetzbuches wurden von Spezialreferenten bearbeitet unter Anleitung und tätiger Mitarbeit des Vorsitzenden. Die Beratung der Gesamt-Kommission unter Leitung Papes begann 1881. Was Pape hier geleistet hat, geht am besten aus den Zeugnissen[1]) seiner Mitarbeiter, Nacharbeiter und zeitgenössischen Kritiker hervor. Der Wirkliche Geheime Rat Prof. Dr. Planck in Göttingen gedenkt in einer telegraphischen Kundgebung zur Enthüllung des Papedenkmals „des hochverehrten Mannes, dessen Verdienste um Rechtsprechung und Gesetzgebung, insbesondere um das B. G. B., ihm den Dank seines Vaterlandes für alle Zeiten sichern." Die Kundgebung des Wirkl. Geh. Rates Reichsbankpräsidenten Dr. Koch spricht von dem „Denkmal, welches das Gedächtnis des ausgezeichneten Mannes in seiner Vaterstadt stets lebendig halten wird." Der damalige Dekan der juristischen Fakultät der Universität Berlin und hochangesehene Rechtslehrer Prof. Dr. Gierke gibt der Verehrung der juristischen Fakultät „für das Andenken des großen und hochverdienten Juristen, der für die Erringung der deutschen Rechtseinheit sein Bestes dahingegeben hat", Ausdruck. Und in dem Nachruf der Reichsregierung, der bei Papes Tode im Reichsanzeiger stand, heißt es: Es gebührt ihm, wie auch seine Mitarbeiter allseitig und unumwunden anerkannt haben, das Hauptverdienst an dem zustande gekommenen Werke (des ersten Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches), dem er den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat." Ende des Jahres 1887 hat Pape, nachdem er kurz vorher unter allgemeiner Teilnahme sein 50jähriges Dienstjubiläum hatte feiern können, den Entwurf des Gesetzbuches dem Bundesrate überreicht.

Daß dieser Entwurf dann, der Kritik der Oeffentlichkeit ausgesetzt, vielfach scharf angefochten wurde, namentlich auch wegen seiner Bevorzugung römisch-rechtlicher Anschauungen, darf nicht wunder nehmen, setzt aber auch das Verdienst seiner Schöpfer nicht herab.

[1]) Von Interesse ist auch, daß in einem Wandgemälde im Rathause der Stadt Frankfurt, welches die „bedeutendsten deutschen Persönlichkeiten von 1870 bis 1900" darstellt, auch Pape Aufnahme gefunden hat.

Ebensowenig auch der Umstand, daß er später erheblich umgearbeitet ist und erst in solcher Form die Grundlage des deutschen Gesetzbuches bildet, denn der weitaus schwierigere Teil der Arbeit war doch das Schaffen aus dem Nichts, der Aufbau, dem gegenüber alles Spätere im Wesentlichen Tätigkeit mehr kritischer, wenn auch besserender Art war, namentlich gerichtet auf stärkere Zurückdrängung des römischen Rechtes, auf eine volkstümlichere Sprache und stärkere Durchdringung mit modernen sozialen Anschauungen; die Grundlage des Werkes aber und die vielen unangefochtenen Ergebnisse der ersten Kommission sind geblieben.[1])

Angesichts des vorstehend kurz skizzierten Wirkens von Pape dürfte es nicht zuviel gesagt sein, wenn bei Enthüllung des Papedenkmals in Brilon am 13 8. 1899 der das Denkmal namens der Stadt übernehmende Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Lohmann der Ansicht Ausdruck gab, daß von allen den vielen um Staat und Kirche hochverdienten Männern, die aus der Stadt Brilon seit ihrem mehr als 1100jährigem Bestehen hervorgegangen seien, es wohl keinem beschieden gewesen sei, in so hervorragendem Maße für das ganze deutsche Vaterland zu wirken und zu arbeiten, wie „unserem Pape". Alle, die mit Verständnis den Entwicklungsgang des deutschen Reiches verfolgen, dürfen mit bewundernder Anerkennung und Freude an diesen Mann denken. Seine Mitbürger aber und engeren Landsleute dürfen sich mit Stolz seiner erinnern und sein Andenken in Ehren halten. Namentlich für sie wird daher auch sein äußerer Lebensgang von Interesse sein.

Papes Vater, Kaspar Anton, geboren in Warstein, war Stadtrichter in Brilon. Als im Jahre 1830 das seit beinahe 600 Jahren bestandene Stadtgericht aufgehoben wurde, wurde er unter dem Titel eines Stadtsyndikus städtischer Sachwalter (Rechtsbeistand). Als solcher starb er im Jahre 1854, seit mehreren Jahren gänzlich erblindet. Aus seiner Ehe mit Maria Franziska, geb. Suren, waren vier Töchter und zwei Söhne hervorgegangen[2]), Eduard wurde geboren am 13. Sept. 1816 in Brilon in dem an der Ecke der Bahnhofs- und Querstraße belegenen, der Stadt gehörigen und als Dienstwohnung für ihren Bürgermeister dienenden Hause. Eine bei Enthüllung des Papedenkmals am Hause angebrachte Gedenktafel verewigt das Ereignis. Seine Geburt fällt in eine politisch bewegte Zeit. Nur einige Wochen vorher, am 15. Juli 1816 wurde das frühere Herzogtum Westfalen und mit ihm dessen Hauptstadt Brilon, das, seit 1802 Hessen-darmstädtisch, infolge des Wiener Friedens an Preußen gefallen war, namens der preußischen Regierung durch den damaligen Oberpräsidenten von Westfalen, L. von Vincke in Besitz genommen. Pape ist demnach einer der ersten unter der preußischen Herrschaft geborenen Briloner.

Mit den reichsten Gaben des Geistes und Verstandes ausgestattet, erhielt er seine erste gelehrte Vorbildung an dem damaligen Progymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich, nachdem er auf dem Gymnasium in Recklinghausen seine Gymnasialstudien beendet und die Abiturientenprüfung bestanden hatte, von 1833—1836 dem Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Berlin. Nachdem ihm alsdann in den beiden ersten Prüfungen das Prädikat „vorzüglich" zuteil geworden war, bestand er die dritte, die große Staatsprüfung am 28. März 1843 mit dem Prädikate „sehr gut" und wurde zum Oberlandesgerichtsassessor ernannt. Endgiltige Anstellung erhielt er am 24. Juni 1850 bei dem Kreisgerichte in Stettin. Dort, in der Abteilung für See- und Handelssachen tätig, legte er den Keim für sein späteres Wirken. Unermüdlicher rastloser Fleiß und Tatendrang gesellten sich bei ihm zu einer ganz ungewöhnlichen Geistesschärfe, und so konnte es nicht fehlen, daß er schnell von Stufe zu Stufe stieg. Am 14. Juni 1856 zum Kreisgerichtsrat ernannt, wurde er schon am 20. Sept. 1856 zum Rat beim damaligen Apellationsgerichte in Königsberg befördert. Hier verblieb er jedoch nicht lange.

Auf den Konferenzen des deutschen Zollvereins war das Verlangen nach einem allen deutschen Staaten gemeinsamen Handels- und Wechselrecht immer dringender geworden. Nachdem in Erfüllung dieses Verlangens auf einer Staatenkonferenz zunächst in den Jahren 1847—1850 der Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung geschaffen, zur Einführung empfohlen und tatsächlich in fast allen Staaten als Landesgesetz eingeführt worden war, berief zur Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches der Bundestag auf Antrag Bayerns im Jahre 1856 eine Kommission, die von 1857—1861 in Nürnberg tagte. Nachdem diese Kommission beschlossen hatte, zum Sitz der Beratungen über den seerechtlichen Teil des Handelsgesetzbuches Hamburg zu wählen, wurde dorthin von seiten der preußischen Regierung der junge Tribunalsrat E. Pape abgeordnet. Die Konferenz, am 26. April 1858 in Hamburg eröffnet, löste ihre Aufgabe in der kurzen Zeit bis zum 22. August 1860; Pape war von ihr zum Referenten bestellt und erwarb sich mit der ungeteilten Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen bald bestimmenden Einfluß. Inzwischen, am 25. Juli 1859, zum Geheimen Justizrat und vortragenden Rat im Justiz-Ministerium ernannt, nahm Pape als einer der preußischen Bevollmächtigten auch an den wieder in Nürnberg vom 19. November 1860 bis 12. März 1861 tagenden Konferenzen zur dritten Lesung des Handelsgesetzbuches lebhaft teil. Der ausgezeichneten Tätigkeit der in Nürnberg und Hamburg versammelt gewesenen Männer war es unter den schwierigsten Verhältnissen geglückt, den Beweis, „daß das organische Rechtsleben Deutschlands einer Einigung fähig sei", zu verbringen und für deren spätere Erreichung den Grund zu legen. Im August 1861 wurde Pape von der juristischen Fakultät der Universität Breslau zum Doktor honoris causa promoviert. Die Arbeiten, welche die Einführung des Handelsgesetzbuches in Preußen bedingten, waren hauptsächlich Pape's Werk.

Es harrte seiner eine neue Aufgabe. Zur Revision des preußischen Zivil- und Strafprozeßrechts „und womöglich — zur Herbeiführung einer gemeinsamen Gesetzgebung für Deutschland auch auf diesen Gebieten" hatte der König bald nach der Thronbesteigung zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1861 den Zusammentritt einer Kommission angeordnet und zu deren Vorsitzenden den zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals, Dr. Kornemann, ernannt. Pape wurde Mitglied dieser Kommission.

Die Ergebnisse des Jahres 1866 spannten alle Kräfte der preußischen Gesetzgebung zu rastloser Tätigkeit an. Dr. Pape fielen vornehmlich die vorbereitenden Arbeiten zu, um auf zivilrechtlichem Gebiete den Rechtszustand in den neu erworbenen Landesteilen mit dem der alten in Einklang zu setzen; er hauptsächlich war an der Ausarbeitung der in jenem eingeführten Zivilprozeßordnung vom 24. Juni 1867, sowie an dem Entwurf des Gesetzes, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für dieselben, vom 27. Juni 1867, beteiligt.

Mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes erweiterte sich sein Arbeitsfeld. Dr. Pape gehörte zu den ersten, am 2. August 1867 ernannten Bevollmächtigten Preußens zum Bundesrat des Norddeutschen Bundes sowie auch des Zollvereins. An demselben Tage wurde Dr. Pape zum Geheimen Ober-Justizrat befördert. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundesrat, Ende Juli 1870, waren die wichtigsten Arbeiten der Justizgesetzgebung im Bundesrat und deren Vertretung im Reichstage ihm anvertraut. Zugleich war er Mitglied der vom Bundesrat zur Ausarbeitung des Entwurfs einer „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes" berufenen Kommission, deren Beratungen am 3. Januar 1868 durch den Bundeskanzler, den Grafen späteren Fürsten Bismarck, in Person eröffnet wurden und am 20. Juli 1870 endigten; Dr. Pape als Referenten und Mitglied des Redaktionsausschusses fiel die Hauptarbeit zu. Vier wichtige Bundesgesetze: die Gesetze über die Aufhebung der Schuldhaft und über den Lohnarrest, beide gleichfalls von Dr. Pape bearbeitet, das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe und das Genossenschaftsgesetz, an denen er hervorragend Teil nahm, haben in den Beratungen der Kommission teils ihren Ursprung gehabt, teils ihre letzte Form erhalten.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes waren das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung, die bis dahin lediglich als Landesgesetze in den einzelnen Staaten eingeführt waren, durch Gesetz vom 5. Sept. 1869 zu Bundesgesetzen erklärt. Hand in Hand damit ging die Schaffung eines obersten Bundesgerichtes für Wechsel- und Handelssachen, des Bundes-Oberhandelsgerichtes mit dem Sitze in Leipzig. Es kann nicht auffallen, daß bei der Besetzung der wichtigen Stelle des Leiters und Vorsitzenden dieses ersten und höchsten deutschen Gerichtes der Blick der Bundesregierung auf Pape fiel. Durch Patent vom 2. Januar 1870 wurde er zum Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ernannt, das durch das die Reichsverfassung begleitende Reichsgesetz vom 16. April 1871 mit Erklärung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung zu Reichsgesetzen in das Reichsoberhandelsgericht überging.

Seit dem 11. Juli 1873 zugleich Präsident des mit dem Reichsoberhandelsgericht verbundenen höchsten Disziplinarhofs für Reichsbeamte, wurde Pape durch Patent vom 29. November 1873 Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz".

Nachdem die Zuständigkeit des Reiches auf das bürgerliche Recht ausgedehnt und die Reichsjustizgesetze auch ein allen deutschen Staaten gemeinsames Gerichtsverfahren eingeführt hatten, trat zum 1. Okt. 1879 an die Stelle des Reichsoberhandelsgerichtes das Reichsgericht. Der Gedanke lag nahe und man hätte es als Pflicht der Dankbarkeit erachten können, die Leitung auch dieses Gerichtes an Pape zu übertragen. Die Reichsregierung hat jedoch aus politischen Erwägungen die politisch und persönlich markantere Persönlichkeit von Simsons, der auch Präsident der deutschen Nationalversammlung (1848/49), des Zollparlaments und des ersten deutschen Reichstages gewesen war, an die Spitze des Reichsgerichtes zu berufen für richtig erachtet. Pape hat das, wie sein Freund Dr. jur. Lange in Leipzig in einer Rede bei dem Festessen gelegentlich der Enthüllung des Papedenkmals aus persönlicher Kenntnis der Dinge bekundet hat, bitter als unverdiente Zurücksetzung und Akt der Undankbarkeit empfunden. Zum 1. Okt. 1879 gesetzlich in den Ruhestand versetzt, hat Pape sich indeß nicht grollend zurückgezogen, sondern der Regierung und dem Lande auch weiterhin seine unschätzbaren Dienste gewidmet, in der von ihm beibehaltenen Stelle des Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vollendung dieser seiner letzten und Lebensaufgabe hat Pape nicht lange überlebt. Am 5. September 1888 zog er sich durch das Verschlucken eines Knochens beim Essen eine Erkrankung der Verdauungsorgane zu und starb daran 6 Tage später, am 11. Sept. 1888 Kurz vorher war ihm noch das Schiedsrichteramt in einer die Interessen des türkischen Reiches tief berührenden Streitfrage übertragen worden unter besonderer Zustimmung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, der die besondere Befähigung Papes zur Lösung dieses Konfliktes rühmend anerkannte. Der Tod riß ihn mitten aus dieser Aufgabe heraus.

Als Gesamturteil über Pape als Menschen, als Mann der Arbeit und als Beamten dürfen wir uns die von Oberlandesgerichtsrat Im Walle in der Festrede aus Anlaß der Enthüllung des Papedenkmals in Brilon gesprochenen Worte aneignen: „Mit Hilfe eines eisernen Fleißes und außergewöhnlicher Gedächtniskraft hatte er sich einen großen Schatz reichstens Wissens, vor allem aber den höchsten Grad vielseitiger Rechtskunde errungen. Sein offener Blick für das Leben und dessen Bedürfnisse, sein scharfsinniger Verstand, der ihn stets im Voraus die fernstliegenden Konsequenzen ermessen ließ, verbanden sich mit einer hervorragenden Gestaltungsgabe, die mit Leichtigkeit und Sicherheit den schärfsten Ausdruck des Gedankens zu finden wußte. Mit dem Ruhm des bürgerlichen Gesetzbuches als eines monumentalen Werkes nationaler Rechtsbildung wird der Ruhm Papes unzertrennlich verbunden sein. Er war ein Westfale,

„Zäh, doch bildsam, herb, doch ehrlich,
Ganz wie Ihr und Eures gleichen,
Ganz vom Eisen Eurer Berge,
Ganz vom Holze Eurer Eichen."

Von seiner strengen Gerechtigkeitsliebe, von seiner höchsten Unparteilichkeit, von seinem nur auf ideale Bestrebungen gerichteten Sinne brauche ich nicht zu reden. Diese Vorzüge verstehen sich bei diesem Manne des Rechtes von selbst. Wie sehr Pape aber auch die Liebe seiner Kollegen gewonnen, mag folgender Vorfall zeigen: Als er mit dem Aufgehen des Reichsoberhandelsgerichtes in das Reichsgericht aus seiner Stellung als Präsident schied, sprach zu ihm der erste Vicepräsident Dr. Drechsler bei Ueberreichung eines kostbaren Ehrengeschenkes, eines silbernen Tafelaufsatzes, unter anderem: „Einen Erfolg haben Sie sich schon jetzt für immer errungen, das ist die auf wahrer Wertschätzung beruhende vollste Zuneigung Ihrer bisherigen Kollegen". Im Wesentlichen hiermit übereinstimmend sagt in der allgemeinen deutschen Biographie Neubauer über ihn: „Leugnen wird niemand, der den Vollendeten näher gekannt hat, daß er mit großem Wissen und ungewöhnlicher Kenntnis fast aller Lebensverhältnisse eine unbeugsame Unparteilichkeit und humane Anschauungen verband. Allen, die mit oder unter ihm zu wirken berufen waren, wird er allzeit ein leuchtendes Vorbild bleiben, dem nachzueifern ist. An sich stellte er allezeit die höchsten Anforderungen, aber freilich auch an die, die unter und neben ihm tätig sein sollten." Hinzugefügt mag noch werden, das Pape nach dem Urteil derer, die ihn gekannt haben, ein großer, schöner, schon nach seinem Aeußeren, namentlich durch seine Kopfbildung, zum Präsidenten präbestiniert erscheinender Mann gewesen ist, das er jedoch außerhalb der Kreises von Verwandten und Freunden wortkarg war.

Aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums hat die Stadt Brilon 1887 „ihrem bewährten Landsmanne" das Ehrenbürgerrecht verliehen. Pape hat darauf seinen Gefühlen für seine Vaterstadt mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: „Mit dankerfülltem Herzen nehme ich diese für mich besonders wertvolle Auszeichnung an. . . Ich bitte Sie, versichert zu sein, daß ich bis zum Ende meiner Tage für das Wohl und Gedeihen meiner Vaterstadt und deren Bürgerschaft die lebhaften Wünsche hegen werde. Diese Urkunde mit ihren gelungenen Abbildungen der ehrwürdigen Vaterstadt sowie deren hervorragender Gebäude und des dem Marktplatz

[1]) Die Kommission hatte in verständnisvoller Erkenntnis der Unmöglichkeit einer sofortigen zufriedenstellenden Lösung ihrer großen Aufgabe selbst vorgeschlagen, ihren Entwurf einer neuen zweiten Kommission zur Prüfung vorzulegen und demgemäß ihren Entwurf auch nur als „Erste Lesung" bezeichnet.

[2]) Papes Bruder, Hermann, ist unverheiratet gestorben. Von Papes Schwester war eine an den Justizkommissar Rintelen in Brilon verheiratet, eine andere an den Oberförster Schuto in Brilon. Die beiden anderen Schwestern sind unverheiratet im hohen Alter in Brilon gestorben. Ein Sohn des Justizkommissars, späteren Justizrates Rintelen, Anton, ist als Oberlandesgerichtsrat unverheiratet in Stettin gestorben, und ein anderer, Eduard Rintelen als Sanitätsrat in Hagen in Westf. Die Schwester dieser beiden, Hedwig Rintelen, war an den vortragenden Rat im Justizministerium und Mitglied der Justizprüfungskommission, Geh. Justizrat Klocke in Berlin verheiratet. Letzterer war 1861 bis 1869 Kreisrichter in Brilon. Sein Sohn Anton Klocke, Regierungsrat in Treysa und später Abgeordneter für den Wahlkreis Meschede-Olpe, ist vor Kurzem unverheiratet gestorben. Papes Frau war die Tochter eines reichen Handelsherrn und Senators aus Bremen. Er lebte in sehr glücklicher Ehe. Zwei Söhne starben in jugendlichem Alter, die einzige Tochter starb, wenig über 20 Jahre alt, nach kurzer glücklicher Ehe.

[1]) Es werden in den verschiedenen Darstellungen verschiedene Todesdaten angegeben, (der 8., 9., 11. und 12. Sept.); das richtige Datum ist der 11. Sept.